



LEBENSABEND-BEWEGUNG HAMBURG

IM KREIS DER FAMILIE

Professionelle Pflege und liebevolle Betreuung zu Hause

**Leistungskomplexe
der Pflegeversicherung**
ausführliche Beschreibung



Stand: 1.1.2011



Einführung

Jedem Menschen sind das Recht und die Freiheit gegeben, sein Leben so zu gestalten, wie er es möchte. Unser Ziel ist es, Ihnen in jeder Lebensphase und in jeder Situation ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben in Ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Wir bewahren Ihre Würde und Ihre Individualität, auch wenn Sie vorübergehend oder dauerhaft Unterstützung benötigen.

Leistungen

Wir, die Lebensabend-Bewegung Hamburg, bieten Ihnen das ganze Spektrum an Pflege und Betreuung.

- Ihr Wohlbefinden liegt uns am Herzen! Dafür tun wir eine Menge:
- allgemeine Pflege: Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität u.a.
 - spezielle Pflege: Injektionen, Medikamentengabe und Verbände
 - Familien-/Verhinderungspflege: Pflege nach Krankenhausaufenthalt, Entlastung in der Schwangerschaft, Betreuung von Kindern und Haushalt
 - Haushaltshilfe: Reinigen der Wohnung, Wäsche waschen, Einkaufen u. v. m.
 - Bereitschaft: 24-Stunden-Rufbereitschaft
 - Begleitdienst: Begleitung bei Arztbesuchen, Einkäufen, Spaziergängen u.a.
 - praktische Hilfe: Organisation von Hilfsmitteln, Vermittlung von Dienstleistungen
 - Schulung: Fachwissen und praktische Hilfe für pflegende Angehörige
 - Beratung: Information über Pflegeversicherung, Kosten- und Finanzierungsfragen, Hilfe bei Anträgen



Inhaltsverzeichnis

SGB XI	PFLEGEVERSICHERUNG	4
	DIE LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGE- VERSICHERUNG	5
PREISE	SGB XI - PFLEGEVERSICHERUNG	20
	ERMITTLUNG DER PFLEGESTUFE	22
	SELBSTEINSCHÄTZUNG DER PERSÖNLICHEN PFLEGESTUFE	



PFLEGEVERSICHERUNG

Die Pflegeversicherung soll dazu beitragen, die aus der Pflegebedürftigkeit entstehenden Belastungen zu mildern. Sie soll bewirken, daß die überwiegende Zahl der Pflegebedürftigen nicht mehr auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein soll. Das ist die erklärte Zielsetzung des Gesetzes (vgl. auch BR-Drs. 505/93). Daneben sollen durch die Einführung einer Pflegeversicherung die Ausgaben für Sozialhilfeleistungen beträchtlich reduziert werden.

ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN (§ 4 SGB XI)

1. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Kostenerstattung, soweit es dieses Buch vorsieht. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der Schwere und der Pflegebedürftigkeit und danach, ob häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird.
2. Bei häuslicher und teilstationärer Pflege ergänzen die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung. Bei teil- und vollstationärer Pflege werden die Pflegebedürftigen von Aufwendungen entlastet, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind (pflegebedingte Aufwendungen), die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung tragen die Pflegebedürftigen selbst.
3. Pflegekassen, Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige haben darauf hinzuwirken, dass die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Eines muss Ihnen aber von vornherein bewusst sein:

Bei der sozialen Pflegeversicherung handelt es sich nicht um eine Vollversicherung.

Sie sichert im bestimmten Rahmen die Grundversorgung ab, wobei die Pflegekassen jeweils den pflegebedingten Anteil übernehmen. Darüber hinausgehende Kosten für die Pflege und Betreuung hat der Versicherte selbst zu tragen, gegebenenfalls auch der Sozialhilfeträger, falls die Eigenmittel des Pflegebedürftigen hierfür nicht ausreichen.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Hier können Sie nachlesen, welche Leistungen (Kosten), die innerhalb der Leistungskomplexe 1-20 aufgeteilt sind, von Ihrer Krankenkasse bezahlt werden, sofern Sie im Sinne der Pflegeversicherung über den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) eine Pflegestufe erhalten haben.

Leistungskomplex 1:

Kleine Morgen- / Abendtoilette (Punktzahl 250)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere fünf Verrichtungen, die üblicherweise im Rahmen einer kleinen Morgen - oder Abendtoilette abgerufen werden:

Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes:

Diese Hilfe ist so zu gestalten, dass Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen berücksichtigt werden. Das gewohnte Bett ist entsprechend den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen so lange wie möglich zu erhalten.

Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörsungsarme Lagerung hinzuweisen. Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie z. B. Prothesen.

An- und Auskleiden:

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

Teilwaschen:

Diese Hilfe beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haare waschen und -trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur, Hautpflege.

Mundpflege und Zahnpflege:

Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung und die Mundhygiene.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Kämmen:

Hilfe beim Kämmen umfasst auch die Herrichtung der Tagesfrisur.

Leistungskomplex 2:

Kleine Morgen-/ Abendtoilette (Punktzahl 200)

Der Leistungskomplex 2 ist gegenüber Leistungskomplex 1 um die Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes verkleinert - im Übrigen decken sich beide Leistungskomplexe.

Damit wird dem Wahlrecht des Pflegebedürftigen besonders Rechnung getragen.

Im Rahmen der Vergütung ist die Ausgliederung der Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes in der Weise zu berücksichtigen, dass zwingend nach Leistungskomplex 2 abzurechnen ist, wenn bei der Kleinen Morgen- oder Abendtoilette Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes nicht abgerufen werden.

Leistungskomplex 3:

Große Morgen-/Abendtoilette (Punktzahl 450)

Der Leistungskomplex umfasst insbesondere sechs Verrichtungen:

Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes:

Diese Hilfe ist so zu gestalten, dass Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen berücksichtigt werden. Das gewohnte Bett ist entsprechend den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen so lange wie möglich zu erhalten. Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörsarme Lagerung hinzuweisen. Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie z. B. Prothesen.

An-/ Auskleiden:

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Waschen/Duschen/Baden:

Diese Hilfe beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschegelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haare waschen und trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur, Hautpflege.

Rasieren:

Neben der Rasur beinhaltet diese Verrichtung die jeweils notwendige Gesichtspflege.

Zahnpflege:

Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung und die Mundhygiene.

Kämmen:

Hilfen beim Kämmen umfassen auch die Herrichtung der Tagesfrisur.

Leistungskomplex 4:

Große Morgen-/Abendtoilette (Punktzahl 400)

Bei Leistungskomplex 4 bleiben gegenüber Leistungskomplex 3 Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes (wie bei Leistungskomplex 2 gegenüber Leistungskomplex 1) unberücksichtigt.

Im Übrigen sind die Leistungskomplexe 3 und 4 deckungsgleich. Sofern der Pflegebedürftige auf Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes verzichtet, ist zwingend nach Leistungskomplex 4 abzurechnen.

Leistungskomplex 5:

Lagern / Betten (Punktzahl 100)

Dieser Komplex beinhaltet zwei Verrichtungen:

Betten machen / richten und

Lagern / Mobilisierung

Diese Verrichtung umfasst die Beurteilung für die sachgerechte Ausstattung des Bettes mit zusätzlichen Gegenständen und La-



ZENTRALE RUFNUMMER: 040-636 84 00

LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

gerungshilfen sowie alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen innerhalb / außerhalb des Bettes ermöglichen, Sekundärerkrankungen, wie z. B. Kontraktur, vorbeugen und die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen unterstützen.

Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei Bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen aufzustehen oder sich zu bewegen.

Transfer mobilitätseingeschränkter Pflegebedürftiger innerhalb der Wohnung

Von den Leistungen sind immer mindestens 2 Verrichtungen zu erbringen.

Dieser Leistungskomplex ist jeweils bis zu 1x je Einsatz abrechenbar

Leistungskomplex 6:

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme (Punktzahl 250)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere drei Verrichtungen:

Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung:

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. die portionsgerechte Vorgabe, der Umgang mit Besteck.

Hilfen beim Essen und Trinken:

Hierzu gehört insbesondere die Darreichung und Zuführung der Nahrung.

Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme:

Diese Verrichtung umfasst insbesondere Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungskomplex 7:

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG) (Punktzahl 200)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Aufbereitung der Sondennahrung

- Verabreichung der Sondenkost

 - Die Verabreichung der Sondenkost bei implantierter Magensonde verursacht regelmäßig einen geringeren Aufwand als die Gewährung von Hilfen bei der Nahrungsaufnahme (Leistungskomplex 6).

Leistungskomplex 8a:

Hilfen bei der Darm- und Blasenentleerung (Punktzahl 50)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, die während der Morgen- oder Abendtoilette (Leistungskomplexe 1 bis 4) erbracht werden.

- Hilfen bei der Darm- oder Blasenentleerung sind Bestandteil der Verrichtungen der Körperpflege. Die Hilfen bei der Körperpflege sollen sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen orientieren, seine Intimsphäre schützen und mit dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, abgestimmt werden. Dabei unterstützt die Pflegekraft den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidungen".

- Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie die Unterstützung/Pflege bei Inkontinenz (z. B. Wechseln der Urin- und Stomabeutel, Wechseln der Inkontinenzartikel/Urinal), ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungskomplex 8b:

Hilfen bei der Darm- und Blasenentleerung (Punktzahl 150)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

An-/Auskleiden:

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit den Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung:

Hilfen bei der Darm- oder Blasenentleerung sind Bestandteil der Verrichtungen der Körperpflege. Die Hilfen bei der Körperpflege sollen sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen orientieren, seine Intimsphäre schützen und mit dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, abgestimmt werden. Dabei unterstützt die Pflegekraft den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidungen".

Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie die Unterstützung/Pflege bei Inkontinenz (z. B. Wechseln der Urin- und Stomabeutel, Wechseln der Inkontinenzartikel/Urinal), ggf. Wechseln der Wäsche.

Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Teilwaschen:

Diese Hilfe beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschegelegenheit und zurück, Hautpflege.

Dieser Leistungskomplex kann nicht abgerechnet werden, wenn er während der Leistungskomplexe 1 bis 4 (Morgen- oder Abendtoilette) erbracht wird. Er kann jedoch während eines Hausbesuchs neben Leistungskomplex 1 bis 4 abgerechnet werden, wenn der Hilfebedarf nach Abschluss der Leistungskomplexe 1 bis 4 eintritt.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungskomplex 9:

Hilfestellung beim Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung
(Punktzahl 100)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

Treppensteigen

Von diesem Leistungskomplex sind nur Hilfen umfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung stehen, wie beispielsweise Begleitung zur Haustür oder Hilfestellung bei der Besteigung eines Taxis.

Weitergehende Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen, die im Rahmen der Begleitung zum Hausarzt anfallen, sind von diesem Leistungskomplex nicht umfasst.

Dieser Leistungskomplex ist nur einmal abrechenbar, wenn Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung in einem Einsatz erbracht wird (z. B. beim Entleeren des Briefkastens).

Leistungskomplex 10:

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
(Punktzahl 600)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet die Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. Nicht erfasst sind Spaziergänge oder kulturelle Veranstaltungen.

Von diesem Leistungskomplex sind Hilfen bei solchen Verrichtungen außerhalb der Wohnung umfasst, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern.

Soweit sich die Hilfestellung nur auf Verrichtungen innerhalb der Wohnung bezieht (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches), ist eine Abrechnung nur über den Leistungskomplex 9 möglich.



ZENTRALE RUFNUMMER: 040-636 84 00

LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Dieser Leistungskomplex ist in der Regel bis zu dreimal je Monat abrechenbar.

Leistungskomplex 11:

Beheizen der Wohnung (Ofenheizung) (Punktzahl 100)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials:

Die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials ist nur in der unmittelbaren häuslichen Umgebung zu gewährleisten. Dies beinhaltet beispielsweise die Herbeischaffung von kellergelagertem Heizmaterial.

Heizen

Leistungskomplex 12:

Reinigung der Wohnung (Punktzahl 500 wöchentlich)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereichs:

Das Reinigen von Fußböden, Möbeln und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich. Hiervon ist keine Grundreinigung der gesamten Wohnung umfasst..

Trennung und Entsorgung des Abfalls.

Innerhalb einer Woche sind alle im Rahmen dieses Leistungskomplexes anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erbringung der einzelnen Verrichtungen muss nicht bestehen, d. h. es können mehrere Einsätze erforderlich sein. Diese Regelung soll verhindern, dass jeweils bei Erbringung einer einzelnen Leistung - z. B. Staub wischen - der gesamte Komplex in Anrechnung gebracht wird.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungskomplex 13a:

Wechseln der Bettwäsche (Punktzahl 60)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes:

Sofern über das regelmäßige Wechseln der Bettwäsche hinaus akuter Bedarf (z.B. bei Inkontinenz) besteht, kann dieser Leistungskomplex abgerechnet werden.

Nicht abrechnungsfähig neben den Leistungskomplexen 13b und 13c.

Leistungskomplex 13b:

Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung (Punktzahl 400)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Wechseln der Wäsche

Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern)

Einräumen der Wäsche

Der Leistungskomplex ist in der Regel einmal die Woche abrechenbar.

Nicht abrechnungsfähig neben den Leistungskomplexen 13a und 13c

Leistungskomplex 13c:

Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung bei hochgradiger Verwirrtheit und gleichzeitiger absoluter Harn- und/oder Stuhlinkontinenz (Punktzahl 400)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Wechseln der Wäsche

Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern)

Einräumen der Wäsche

Der Leistungskomplex ist ausschließlich bei Pflegebedürftigen mit hochgradiger Verwirrtheit und gleichzeitiger absoluter Harn- und/oder Stuhlinkontinenz abrechenbar.

Der Leistungskomplex ist maximal einmal täglich abrechenbar. Nicht ab-



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

rechnungsfähig neben den Leistungskomplexen 13a und 13b.

Leistungskomplex 14a:

Einkauf / Vorratseinkauf (Punktzahl 350)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Erstellung eines Einkaufs- und Speiseplans (in der Regel für eine Woche)
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Waren und Gegenstände in der Wohnung/ im Vorratsschrank

Dieser Leistungskomplex ist nur im Ausnahmefall mehr als einmal wöchentlich abrechenbar.

Hinweis BSG: Nicht am Wochenende und an Feiertagen.

Leistungskomplex 14b:

kleine Besorgung (Punktzahl 60)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Einkauf von in der Regel nicht mehr als 3 Gegenständen des täglichen Bedarfs maximal 1 x täglich, nicht am Tag des Großeinkaufs.

Leistungskomplex 15a:

Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei Essen auf Rädern) (Punktzahl 270)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Kochen
- Spülen
- Reinigen des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal täglich abrechenbar.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungskomplex 15b:

Zubereitung einer warmen Mahlzeit für Personen, bei denen aus medizinischen Gründen ein besonderer Aufwand bei der Zubereitung der Mahlzeiten notwendig ist (z.B. Diabetiker) (Punktzahl 350)

Dieser Leistungskomplex kann anstelle des Leistungskomplexes 15 a in Ansatz gebracht werden, wenn

aus medizinischen Gründen,
ein besonderer Aufwand

bei der Zubereitung der Mahlzeiten notwendig ist.

Leistungskomplex 16:

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
(Punktzahl 80)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Die Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit:

Von dieser Verrichtung ist neben der Zubereitung kleiner Zwischenmahlzeiten auch das Aufwärmen von Mahlzeiten eines Mahlzeitendienstes (Essen auf Rädern) umfasst. Nicht erfasst ist die Zubereitung einer warmen Hauptmahlzeit.

Spülen

Reinigen des Arbeitsbereiches

Soweit keine warmen Hauptmahlzeiten zubereitet werden, ist für die Abrechnung ausschließlich der Leistungskomplex 16 zugrunde zu legen.

Soweit Mahlzeitendienste in Anspruch genommen werden, ist der Leistungskomplex bis zu dreimal täglich abrechenbar; in diesem Falle ist die Abrechnung nach Leistungskomplex 15 ausgeschlossen.



ZENTRALE RUFNUMMER: 040-636 84 00

LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungskomplex 17a:

Erstbesuch (Punktzahl 900)

Zur Abstimmung der vom Pflegebedürftigen ausgewählten Leistungskomplexe mit dem Pflegedienst kann ein Erstbesuch beim Pflegebedürftigen durchgeführt werden.

Der Erstbesuch beinhaltet insbesondere:

Anamnese

Pflegeplanung

Der Erstbesuch ist je Pflegebedürftigen nur einmal abrechenbar.

Leistungskomplex 17b:

Besuch zur Aktualisierung der Pflege bei gravierender nicht nur vorübergehender Veränderung des Pflegezustands (Punktzahl 500)

Bei gravierender nicht nur vorübergehender Veränderung des Pflegezustands, insbesondere bei Änderung der Pflegestufe kann dieser Leistungskomplex in Ansatz gebracht werden. Dabei ist der Versicherte bezüglich der von ihm gewählten Leistungen zu beraten und ggf. ein geänderter Pflegevertrag abzuschließen.

Der Besuch beinhaltet insbesondere:

Überarbeitung der Pflegeanamnese

Aktualisierung/Überarbeitung der Pflegeplanung

Nicht neben dem Leistungskomplex 17a abrechenbar.

Leistungskomplex 18a:

Wegepauschale (Punktzahl 60)

Dieser Leistungskomplex kann je Hausbesuch in Ansatz gebracht werden.

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechnungsfähig für Einsätze in trügereigenen Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die von trügereigenen Pflegediensten erfolgen.



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Werden Leistungen nach § 37 Abs. 2 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander von der gleichen Pflegefachkraft erbracht, wird die Wegepauschale den Pflegekassen zur Hälfte berechnet. In Fällen, in denen ausschließlich Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach SGB XI erbracht wird, erfolgt die Zuordnung der Wegepauschalen für den Hausbesuch ausschließlich zum SGB XI.

Leistungskomplex 18b:

Wegepauschale bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und/oder bei Erbringung von Leistungen bei mehrerer Patienten in einem Haushalt durch dieselbe Pflegekraft (Punktzahl 30)

Dieser Leistungskomplex kann je Hausbesuch in Ansatz gebracht werden, wenn Leistungen nach § 37 Abs. 2 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander von derselben Pflegekraft erbracht werden. Der Leistungskomplex ist auch in Ansatz zu bringen bei Erbringung von Leistungen bei mehreren Patienten in einem Haushalt.

Leistungskomplex 18c:

Wegepauschale 0,91 Euro

Dieser Leistungskomplex kann je Hausbesuch in Ansatz gebracht werden. Dieser Leistungskomplex ist abrechnungsfähig für Einsätze in trügereigenen Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die von trügereigenen Pflegediensten erfolgen.

Leistungskomplex 19:

Zuschläge Wochenende/Feiertage und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (10%)

Bei Anwendung dieses Leistungskomplexes kann die Punktzahl der an diesen Tagen und zu diesen Zeiten erbrachten und abzurechnenden Leistungskomplexe um den vereinbarten Prozentsatz erhöht werden.



ZENTRALE RUFNUMMER: 040-636 84 00

LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungskomplex 99a:

Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 Satz 6 SGB XI (Stufe 1), einschließlich Wegepauschale

Vergütung:

zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag (z.Zt. 21 €)

Leistungskomplex 99b:

Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 Satz 6 SGB XI (Stufe 0), einschließlich Wegepauschale

Vergütung:

zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag (z.Zt. 21 €)

Leistungskomplex 99c:

Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 Satz 6 SGB XI (Stufe 2), einschließlich Wegepauschale

Vergütung:

zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag (z.Zt. 21 €)

Leistungskomplex 99a:

Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 Satz 6 SGB XI (Stufe 3), einschließlich Wegepauschale

Vergütung:

zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag (z.Zt. 31 €)



LEISTUNGSKOMPLEXE DER PFLEGEVERSICHERUNG

Wenn Sie in eine Pflegestufe eingestuft wurden, erhalten Sie folgende Pauschalen von der Pflegeversicherung **im Monat** angerechnet:

Für die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes:

	bis 6/08	ab 7/08	ab 1/10	ab 1/12
Pflegestufe 1 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 45 Minuten am Tag	384,-	420,-	440,-	450,-
Pflegestufe 2 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 120 Minuten am Tag	921,-	980,-	1.040,-	1.100,-
Pflegestufe 3 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 240 Minuten am Tag	1.432,-	1.470,-	1.510,-	1.550,-

Als Pflegegeld überweist Ihnen die Pflegeversicherung:

	bis 6/08	ab 7/08	ab 1/10	ab 1/12
Pflegestufe 1 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 45 Minuten am Tag	205,-	215,-	225,-	235,-
Pflegestufe 2 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 120 Minuten am Tag	410,-	420,-	430,-	440,-
Pflegestufe 3 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 240 Minuten am Tag	665,-	675,-	685,-	700,-

Für die Versorgung in einer stationären Einrichtung:

Pflegestufe 1 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 45 Minuten am Tag	1.023,-
Pflegestufe 2 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 120 Minuten am Tag	1.279,-
Pflegestufe 3 , d.h. ein Pflegebedarf von min. 240 Minuten am Tag	1.470,-
Pflegestufe 3+ Härtefälle	1.750,-



PREISE SGB XI - PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungen	Punkte	Preise €
LK 1 - Kleine Morgen-/ Abendtoilette	250	11,15
LK 2 - Kleine Morgen-/ Abendtoilette	200	8,92
LK 3 - Große Morgen-/Abendtoilette	450	20,07
LK 4 - Große Morgen-/Abendtoilette	400	17,84
LK 5 - Lagern/Betten	100	4,46
LK 6 - Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	250	11,15
LK 7 - Sondenkost bei implantierter Magensonde	200	8,92
LK 8a - Darm-/Blasenentleerung in Verbindung mit	50	2,23
LK 8b - Darm-/Blasenentleerung	150	6,69
LK 9 - Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	100	4,46
LK 10 - Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	600	26,76
LK 11 - Beheizen der Wohnung (Ofenheizung)	100	4,46
LK 12 - Reinigung der Wohnung (Pauschale)	500	22,30
LK 12a - Reinigung der Wohnung	300	13,38
LK 12c - Reinigung der Wohnung	100	4,46
LK 12d - Reinigung der Wohnung	50	2,23
LK 13a - Wechseln der Bettwäsche	60	2,68
LK 13b - Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	400	17,84
LK 13c - Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung bei Verwirrtheit und Inkontinenz	400	17,84



PREISE SGB XI - PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungen	Punkte	Preise €
LK 14a - Einkauf/Vorratseinkauf	350	15,61
LK 14b - Kleine Besorgung	60	2,68
LK 15a - Zubereitung einer warmen Mahlzeit	270	12,04
LK 15b - Zubereitung einer warmen Mahlzeit auf Basis medizinischer Vorgaben	350	15,61
LK 16 - Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit	80	3,57
LK 17a - Erstbesuch	900	40,14
LK 17b - Besuch zur Aktualisierung der Pflege	500	22,30
LK 18 - Wegepauschale (normal)	60	2,68
LK 18b - Wegepauschale (reduziert)	30	1,34
LK 19 - Zuschläge Wochenende / Nachts / Feiertage	10%	
LK 20 - Bericht an die Pflegekasse (nur mit Zustimmung des Pflegebedürftigen)	150	6,69
LK 21a - Anziehen von Kompressionsstrümpfen/ -strumpfhosen	100	4,46
LK 21b - Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/ -strumpfhosen	80	3,57
Punktwert ab 1. Januar 2011		0,0446



ERMITTLUNG DER PFLEGESTUFE (SELBSTEINSCHÄTZUNG)

Grundpflege	Hilfe benötigt bei:	Minuten min	Minuten max	Anzahl pro Tag
Körperpflege	1. Ganzkörperwäsche	20	25	
	2. Teilwäsche Oberkörper	8	10	
	3. Teilwäsche Unterkörper	12	15	
	4. Teilwäsche Hände / Gesicht	1	2	
	5. Duschen	15	20	
	6. Baden	20	25	
	7. Zahnpflege	5	5	
	8. Kämmen	1	3	
	9. Rasieren	5	10	
	10. Wasserlassen	2	3	
	11. Stuhlgang	3	6	
	12. Richten der Bekleidung	2	2	
	13. Windelwechsel nach Wasserlassen	4	6	
	14. Windelwechsel nach Stuhlgang	7	10	
	15. Wechseln kleiner Vorlagen	1	2	
	16. Wechsel / Entleeren Urinbeutel	2	3	
	17. Wechsel / Entleeren Stomabeutel	3	4	
Ernährung	18. Mundgerechte Zubereitung	2	3	
	19. Aufnahme der Nahrung	15	20	
	20. Sondenkost	15	20	
Mobilität	21. Aufstehen	1	2	
	22. Zu-Bett-Gehen	1	2	
	23. Umlagern	2	3	
	24. Ankleiden gesamt	8	10	
	25. Ankleiden Ober- /Unterkörper	5	6	
	26. Entkleiden Gesamt	4	6	
	27. Entkleiden Ober- /Unterkörper	2	3	
	28. Stehen (Transfer)	1	1	



ERMITTLUNG DER PFLEGESTUFE (SELBSTEINSCHÄTZUNG)

	Anzahl Tage pro Woche	Summe Tätigkeiten	Zeitbedarf minimal	Zeitbedarf maximal	Zeitbedarf min : 7 Tage	Zeitbedarf max : 7 Tage
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						

Wenn der „Zeitbedarf min“ größer als **45** Minuten ist,
ergibt das wahrscheinlich schon die Pflegestufe 1 (**PS 1**).
Wenn der Zeitbedarf > **120** Minuten ist, ergibt das **PS 2**.
Wenn der Zeitbedarf > **240** Minuten ist, ergibt das **PS 3**.

--	--



**LEBENSABEND-BEWEGUNG
HAMBURG
SOZIALEINRICHTUNGEN GMBH**

**Eidelstedter Weg 22
20255 Hamburg**

**Telefon: 040-636 84 00
Fax: 040-636 84 049
E-Mail: info@pflagedienst-hamburg.de**